

Revision GwG und Einführung Transparenzregister

Das Dispositiv zur Bekämpfung der Finanzkriminalität wird regelmässig an die sich wandelnden Risiken angepasst. Einerseits soll mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen («T JPG») die Transparenz der juristischen Personen erhöht und die Identifikation von deren wirtschaftlich berechtigten Personen erleichtert werden. Andererseits sollen Anwälte, Notare und weitere Berater künftig dem Geldwäschereigesetz («GwG») unterstehen und entsprechende Sorgfals- und Meldepflichten erfüllen müssen.

Gesellschaften werden künftig verpflichtet, den Behörden ihre wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Zu diesem Zweck wird ein nicht öffentliches Transparenzregister geschaffen.

Zudem werden Beratungstätigkeiten in Bereichen mit hohem Geldwäschereisiko, wie die Gründung und Strukturierung von Sitzgesellschaften sowie die Unterstützung bei Immobilientransaktionen, dem GwG unterstellt. Dieses Vorhaben war vor wenigen Jahren im Parlament noch gescheitert. Nicht zuletzt aufgrund von Druck aus dem Ausland hat der Bundesrat 2024 einen neuen Entwurf präsentiert. Die Revision des GwG wurde Ende September 2025 vom Parlament verabschiedet. Das Inkrafttreten der Vorlage ist für die zweite Hälfte des Jahres 2026 vorgesehen.

Neues Transparenzregister

Das nationale Transparenzregister für wirtschaftlich berechtigte Personen soll Ermittlungsbehörden helfen, verschleierte Besitzstrukturen schneller offenzulegen. Gesellschaften des schweizerischen Privatrechts, bestimmte juristische Personen und andere Rechtseinheiten ausländischen Rechts sowie Trusts müssen die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen melden. Vom Anwendungsbereich des TJPG ausgenommen sind börsenkotierte Gesellschaften, Vereine und Stiftungen.

Das Register wird gewissen Behörden und den GwG unterstellten Finanzintermediären zugänglich sein.

Neue Pflichten für Beraterinnen und Berater

Beraterinnen und Berater, die sich insbesondere mit der Gründung, Strukturierung, Domizilierung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten (Sitzgesellschaften) befassen oder bei substanziellen Immobilientransaktionen mitwirken, sollen künftig dem GwG unterstehen und entsprechende Sorgfals- und Meldepflichten erfüllen. Im Fokus stehen Anwälte, Treuhänder, Steuerberater und Immobilienmakler. Zentral sind die Pflichten betreffend die Identifizierung des Kunden und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Abklärung des Zwecks des gewünschten Geschäfts und die Meldung von Verdachtsfällen. Daneben sind organisatorische Massnahmen zu treffen, namentlich die ausreichende Schulung des Personals und Anpassung der internen Prozesse. Beraterinnen und Berater müssen sich sodann einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen.

Gewisse Beratungstätigkeiten in obigem Zusammenhang bleiben vom Geltungsbereich des GwG ausgenommen, etwa Tätigkeiten als Revisionsstelle, reine Beurkundungen ohne akzessorische Beratungstätigkeit oder bestimmte Geschäfte im Bereich Unternehmensnachfolge.

Auswirkungen auf Immobilientransaktionen

Bei Immobilientransaktionen ab einem Schwellenwert von CHF 5 Mio. greifen neu die Pflichten des GwG. Dabei kommt auch hier das im GwG verankerte Prinzip des risikobasierten Ansatzes zur Anwendung. Entsprechend können sich Abklärungen zu den Hintergründen und dem Zweck einer Transaktion (z.B. Herkunft der Gelder) und den daran beteiligten Personen in Umfang und Intensität erheblich unterscheiden.

Ausgenommen sind in der Regel unentgeltliche Übertragungen (Schenkungen, Erbschaften) sowie Immobilientransaktionen im Rahmen einer Scheidung oder eines Erbvertrags.

Inkrafttreten der Vorlage

Bis Ende Januar 2026 läuft die Vernehmlassung zu den Verordnungen zum TJPG und der Teilrevision des GwG. Das Inkrafttreten der Vorlage ist für die zweite Hälfte 2026 vorgesehen.

Unsere Dienstleistungen

Dank unserer breiten und langjährigen Erfahrung in verschiedenen Rollen in der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können wir Ihnen helfen, die Anforderungen praxisnah und effizient zu implementieren.

Beratung und Compliance Assessment

Basierend auf Ihrem Geschäftsmodell und Ihrer Kundenstruktur analysieren wir die Auswirkungen der GwG-Revision und Einführung des TJPG auf Ihr Unternehmen und zeigen Ihnen den Handlungsbedarf sowie die Handlungsoptionen auf. Zudem unterstützen wir Sie bei der Erarbeitung der gesetzlich verlangten GwG-Risikoanalyse.

SRO-Anschluss

Wir begleiten und vertreten Sie beim Gesuch für einen Anschluss an eine anerkannte Selbstregulierungsorganisation.

Transparenzregister

Wir beraten Sie bei der Erfüllung der Pflichten zum Transparenzregister und nehmen für Sie die Eintragung vor.

Kundendokumentation und Weisungswesen

Wir erstellen für Sie eine GwG-konforme Kundendokumentation oder unterziehen die von Ihnen intern erstellten Formulare einer kritischen Durchsicht. Ferner unterstützen wir Sie bei der Anpassung des Kundenannahmeprozesses (Onboarding) und der Erarbeitung der entsprechenden internen Weisungen.

Geldwäschereifachstelle

Wir übernehmen für Sie die Funktion der internen Geldwäschereifachstelle und bieten Unterstützung bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach GwG. Wir beraten Sie bei der korrekten Identifizierung der Kunden, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen und der Risikoeinschätzung der Geschäftsbeziehung oder beurteilen die Ergebnisse der von Ihnen intern durchgeführten Abklärungen. Unsere Expertise hilft Ihnen bei der Ermittlung von Zweck und Hintergründen eines Geschäfts. Wir unterstützen Sie bei der Erstattung von Verdachtsmeldungen oder bei Auskunftsbegehren von Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden.

Ausbildung

Wir übernehmen die unternehmensspezifische regulatorische Ausbildung im Geldwäschereibereich für die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden.

Mercury Compliance AG

Mercury Compliance AG ist ein führendes Anwaltsunternehmen im Bereich Aufsichtsrecht und Compliance mit Sitz in Zürich.

Wir beraten unsere Klienten in sämtlichen Kernbereichen des Aufsichtsrechts und der Compliance sowie bei ausgewählten Fragen des allgemeinen Wirtschaftsrechts und unterstützen sie auf strategischer, konzeptioneller und operativer Ebene. Wir vertreten unsere Klienten vor Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen und übernehmen fortlaufende Aufgaben im Rahmen von Outsourcing-Verhältnissen.

Um unsere Klienten auch bei internationalen und interdisziplinären Projekten bestmöglich unterstützen zu können, steht uns ein kompetentes Netzwerk von ausgewählten Partnerunternehmen und Fachspezialisten im In- und Ausland zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Patrick K. Meyer

Partner | Rechtsanwalt, lic.iur., LL.M.

Mercury Compliance AG
Bodmerstrasse 9 | CH-8002 Zürich
Tel. +41 44 280 05 01
patrick.meyer@mercury.ch

Samuel Ryhner

Partner | Rechtsanwalt, lic.iur. et lic.oec. HSG

Mercury Compliance AG
Bodmerstrasse 9 | CH-8002 Zürich
Tel. +41 44 280 05 02
samuel.ryhner@mercury.ch

Irene Sailer Rauber

Senior Associate | Rechtsanwältin, lic.iur.

Mercury Compliance AG
Bodmerstrasse 9 | CH-8002 Zürich
Tel. +41 44 280 05 03
irene.sailer.rauber@mercury.ch

Eingetragen im Anwaltsregister des Kt. Zürich